



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

07.06.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Besetzung von frei werdenden Positionen im Beirat für Stadtgestaltung

Beratungsfolge

19.06.2024 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In den Beirat für Stadtgestaltung wird als Nachfolger von Karl-Heinz Dörenkämper mit Wirkung zum 15.07.2024 Dipl.-Ing. Architekt Sven Thorissen gewählt.
2. In den Beirat für Stadtgestaltung wird als Nachfolger von Klaus Hollenbeck mit Wirkung zum 15.09.2024 M.A. (Arch.) Marc Hehn gewählt.

Begründung:

Dem Beirat für Stadtgestaltung gehören gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung vom 02.01.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2016 sieben anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt.

Der Rat der Stadt Münster hat am 04.07.2018 auf Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände Karl-Heinz Dörenkämper und Klaus Hollenbeck für fünf Jahre als Mitglieder in den Beirat für Stadtgestaltung gewählt (V/0521/2018). Der Rat hat auf seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossen, die Wahlzeit für diese zwei Mitglieder um ein Jahr zu verlängern (V/0335/2023). Damit endet die Wahlzeit von Karl-Heinz Dörenkämper zum 15.07.2024 und von Klaus Hollenbeck zum 15.09.2024.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit des Beirates aus, so wählt gem. § 3 Abs. 5 der Satzung der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände die Nachfolge.

Die Verwaltung hat die drei in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände mit Schreiben vom 23.04.2024 gebeten, geeignete Nachfolger*innen zur Wahl in den Beirat für Stadtgestaltung vorzuschlagen.

Die in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände schlagen gemeinsam mit Schreiben vom 13.05.2024 vor, Dipl.-Ing. Architekt Sven Thorissen aus Rotterdam und M.A. (Arch.) Marc Hehn aus Münster in den Beirat zu entsenden.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung müssen mindestens drei Mitglieder ihren Geschäftssitz außerhalb des Stadtgebietes Münster haben. Von den fünf verbleibenden Mitgliedern im Beirat für Stadtgestaltung haben vier ihren Geschäftssitz außerhalb von Münster. Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 der Satzung ist damit bereits erfüllt.

Im Beirat für Stadtgestaltung müssen gem. § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) als wesentliches Gremium (vgl. Vorlage V/0598/2017) Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Von den fünf verbleibenden Mitgliedern im Beirat für Stadtgestaltung sind vier Frauen. Von den Verbänden werden zwei Männer vorgeschlagen. Nach der Wahl wären – wie bisher auch - von sieben Mitgliedern vier Frauen im Beirat vertreten.

Hinweis:

§ 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

gez.

Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlage